

Stille Reserven nach § 6b EStG sind auf eine KGaA reinvestierbar

Steuerrecht. Mitunternehmer können stille Reserven einer Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG auf Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter einer KGaA übertragen.

BFH, Urteil vom 21. Mai 2026,
Az. IV R 21/23

Steuerberater
Klaus Bühner
von Dornbach



Quelle: Dornbach

DER FALL

Die Kläger waren Kommanditisten einer GmbH & Co. KG. Sie verkauften ihre Mitunternehmeranteile im Jahr 2011 mit Veräußerungsgewinnen aus Grund und Boden und Gebäuden. Für die im Kaufpreis enthaltenen stillen Reserven aus Grundvermögen bildeten sie Rücklagen nach § 6b Einkommensteuergesetz (EStG). Nach dem Verkauf gründeten die Kläger eine KGaA, an der sie als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt waren. Diese KGaA erwarb zwei bebaute Grund-

stücke, auf deren Anschaffungskosten die Kläger die stillen Reserven aus dem Verkauf übertrugen. Das Finanzamt lehnte die Reservenübertragung ab, da die KGaA eine Kapitalgesellschaft sei, und löste die Rücklagen gewinnerhöhend auf. Das FG Köln gab der Klage dagegen statt und bejahte sowohl die Bildung der Rücklagen als auch die erfolgsneutrale Übertragung auf die von der KGaA erworbenen Wirtschaftsgüter. Dagegen richtete sich die Revision des Finanzamts vor dem BFH.

DIE FOLGEN

Der BFH bestätigte in der entscheidungserheblichen Grundsatzfrage das FG: Stille Reserven aus einer bei einer Mitunternehmerschaft gebildeten Rücklage nach § 6b EStG können auch auf Wirtschaftsgüter einer KGaA übertragen werden, an der die Mitunternehmer als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind. Zwar ist die KGaA grundsätzlich eine Kapitalgesellschaft. Da die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter diesen unmittelbar zugerechnet werden, ist der persönlich haftende Gesellschafter wie ein Mitunternehmer zu behandeln, auch

wenn er im Gesetz nicht so bezeichnet wird. Dass die KGaA als Kapitalgesellschaft kein Gesamthandsvermögen besitzt, steht der Übertragung ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass der persönlich haftende Gesellschafter – anders als der Gesellschafter einer Personengesellschaft – nicht dinglich an den Wirtschaftsgütern beteiligt ist. Seine Organstellung und Außenhaftung nach § 278 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) rechtfertigen eine Gleichstellung mit dem atypisch stillen Gesellschafter, der ebenfalls Mitunternehmer ist.

WAS IST ZU TUN?

Das Urteil erweitert die Reinvestitionsmöglichkeiten für Gesellschafter, die stille Reserven in eine Rücklage nach § 6b EStG überführt haben: Sie können die Beträge nun auch über eine Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an einer KGaA reinvestieren. Allerdings ist hierfür konsequent personenbezogen zu bilan-

zieren und muss verfahrensrechtlich abgestimmt umgesetzt werden: Die Bildung der Rücklage erfolgt durch Bilanzansatz im veräußernden Betrieb, der Abzug der stillen Reserven in einer Ergänzungsbilanz des persönlich haftenden Gesellschafters bei der KGaA.

(redigiert von Midia Nuri)